

Der Chef der Staatskanzlei | Postfach 7122 | 24171 Kiel

Herrn Vorsitzenden
des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Christian Dirschauer, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Minister

nachrichtlich:
Frau Präsidentin
des Landesrechnungshofs
Schleswig-Holstein
Frau Dr. Gaby Schäfer
Berliner Platz 2
24103 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/5037

Finanzministerium des Landes
Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 64
24105 Kiel

16. Juli 2025

Vereinbarung zwischen der Landesregierung Schleswig-Holstein und den Kommunalen Landesverbänden vom 15. Juli 2025

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

die schleswig-holsteinische Landesregierung hat sich am 15. Juli 2025 mit den Kommunalen Landesverbänden zu verschiedenen Fragen verständigt. Anbei übersende ich Ihnen den Vereinbarungstext nebst Anlagen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dirk Schrödter

**Vereinbarung zwischen der Landesregierung Schleswig-Holstein und den
Kommunalen Landesverbänden**

vom 15. Juli 2025

Anknüpfend an die Vereinbarung zwischen der Landesregierung Schleswig-Holstein und den Kommunalen Landesverbänden (nachfolgend KLV) vom 17.06.2025 verständigen sich die Landesregierung und KLV auf die nachfolgenden Punkte und halten dabei fest:

Präambel

Die finanzielle Lage von Land und Kommunen ist jeweils durch ein strukturelles Defizit belastet. Maßnahmen, wie die Einrichtung des Sondervermögens „Infrastruktur und Klimaneutralität“ oder die Änderung von Art. 109 Abs. 3 dürfen daher nicht über die grundlegenden strukturellen finanziellen Herausforderungen von Land und Kommunen hinwegtäuschen.

Angesichts immer neuer Herausforderungen, wie Maßnahmen zur Sicherstellung der zivilen Verteidigung, zur Klimafolgenanpassung oder der Finanzierung bundesgesetzlicher Pflichtaufgaben, stimmen Landesregierung und KLV darin überein, dass Strukturen und Prozesse optimiert werden müssen, insbesondere durch die Reduzierung von Aufgaben sowie die Verschlinkung und die weitere Digitalisierung von Verfahren. Letzteres gilt insbesondere auch mit Blick auf die demografische Entwicklung in den öffentlichen Verwaltungen.

Gleichzeitig muss bei neuen Aufgaben die Finanzierung dauerhaft sichergestellt werden. Landesregierung und KLV begrüßen daher den Beschluss der Bund-Länder-AG vom 23. Juni 2025, die Mindereinnahmen der Kommunen aufgrund des steuerlichen Investitionssofortprogramms zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland über die Umsatzsteuer vollständig zu kompensieren und die Mindereinnahmen der Länder über den Weg der Mittelbereitstellung im Rahmen von Investitionshilfen zumindest zum Teil zu kompensieren.

15. Juli 2025

Zukünftig wird es noch stärker darauf ankommen, dass die im Koalitionsvertrag des Bundes angelegte Veranlassungskonnexität durch den Bund mit Leben gefüllt wird. Neue Aufgaben dürfen nur dann vom Bund an die Länder übertragen werden, wenn zugleich ein finanzieller Ausgleich verabredet wird. Hierbei berücksichtigt das Land auch die Interessen der Kommunen im Bundesrat, insbesondere mit Blick auf die Ausfinanzierung von Aufgaben. Die KLV begrüßen daher den Beschluss der MPK vom 18.06.2025.

1. Verteilung der Mittel aus Sondervermögen Bund „Infrastruktur und Klimaneutralität“

Landesregierung und KLV vereinbaren für den verabredeten Kommunalanteil der Mittel aus dem Sondervermögen Bund „Infrastruktur und Klimaneutralität“ unter Beachtung der kommenden bundesrechtlichen Regelungen und der zwischen den Ländern und dem Bund zu schließenden Verwaltungsvereinbarung einen Umsetzungs- und Verteilungsmechanismus zu entwickeln, der dem Land Planungssicherheit für seinen Investitionspfad ermöglicht.

Die KLV verständigen bis Ende des Jahres einen konkreten Verteilungsmaßstab des Kommunalanteils.

Gemeinsames Ziel ist ein reibungsloser und zügiger Abfluss der Infrastrukturmittel. Um dies zu gewährleisten, sollen hemmende Verwaltungsverfahren und materielle Regelungen identifiziert und dort, wo möglich, gezielt optimiert werden. Entsprechende Hinweise werden laufend dem zuständigen Haus und dem Finanzministerium übermittelt.

2. Ganztagsausbau

a) Investitionskosten:

Landesregierung und KLV sehen die Notwendigkeit, Planungssicherheit für den Landesanteil an den jährlich zur Verfügung stehenden Investitionsmitteln aus dem Sondervermögen herzustellen. Sie verständigen sich daher auf einen jährlichen Ausgabepfad für die Ganztagsinvestitionsmittel. Grundlage hierfür sind die Projektplanungen der bereits vorliegenden Anträge.

15. Juli 2025

b) Betriebskosten:

Landesregierung und KLV verständigen sich auf das anliegende Papier „Erstattungsmechanismus Betriebskosten Ganztage“ zu den Betriebskosten Ganztage (Anlage 1).

3. Konnexitätsfragen

Landesregierung und KLV haben in den vergangenen Wochen auch diverse hinsichtlich ihrer Konnexitätswirkung unterschiedlich bewertete Sachfragen erörtert. Im Ergebnis kommen Landesregierung und KLV zu folgender Verständigung:

a) Hybride Sitzungen der Kommunalvertretungen

Der Rechtsanspruch auf Teilnahme an hybriden Sitzungen entfällt.

Landesregierung und KLV eint das Ziel, dass landesweit die Möglichkeit einer Teilnahme an hybriden Sitzungen von Kommunalvertretungen geschaffen wird, um insbesondere den Anteil von Berufstätigen und von Menschen, die Care-Arbeit leisten, zu erhöhen sowie die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen zu verbessern. Die kommunalen Landesverbände haben bereits gemeinsam mit der FHVD mittels empirischer Befragung ein wissenschaftliches Begleitprojekt initiiert, um die Gelingensbedingungen und Hemmnisse hybrider Sitzungen mit dem Ziel zu identifizieren, die Einführung in den Kommunalvertretungen zu unterstützen. Diesem Ziel dient auch die Erstellung einer mit dem Innenministerium verabredeten Handreichung. Die Ergebnisse aus der wissenschaftlichen Begleitung werden gemeinsam mit der Landesregierung beraten und dem Innen und Rechtsausschuss vorgestellt.

Dort, wo die Voraussetzungen für die Durchführung von hybriden Sitzungen vorliegen, werden die Kommunen verpflichtet, eine verbindliche Teilnahmemöglichkeit zu schaffen.

Die Landesregierung stellt 5 Mio. Euro zur Verfügung, um Kommunen darin zu unterstützen, die technischen Voraussetzungen für die Durchführung von hybriden Sitzungen zu schaffen.

b) Bürgerbegehren/Bürgerentscheid und Software zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen

An Stelle des bisher vereinbarten Konnexitätsausgleichs wird folgendes vereinbart: Das MIKWS wird per Verordnung den verbindlichen Einsatz einer landesweit einheitlichen Software für die Vorbereitung und Durchführung von Wahlen regeln, um die Wahlorganisation und -durchführung weiter zu optimieren. Dabei werden die unterschiedlichen bislang zwischen dem Land sowie den Kreisen und kreisfreien Städten gehaltenen Einzelverträge der Software in eine Landeslizenz überführt. Das Land übernimmt die Kosten für eine Landeslizenz i.H.v. 330 Teuro. Die Kosten für die Einzelverträge von Kreisen und Gemeinden entfallen damit.

c) Landeskommunikationshilfenverordnung

Mit der damaligen Änderung des § 7 Abs. 3 S. 1 LandesbehindertengleichstellungsgG wird das verfassungsrechtliche Diskriminierungsverbot aus Art. 3 Abs. 3 GG umgesetzt. Im Lichte dieser Gesamteinigung wird der durch die Landesregierung und den KLV hinsichtlich der Konnexitätswirkung unterschiedlich bewertete Sachverhalt durch die KLV nicht weiterverfolgt.

d) Datenaustauschstandards XBau und Xplanung

Im Lichte dieser Gesamteinigung und vor dem Hintergrund der Schwierigkeit Gesamtkosten zu ermitteln wird der durch die Landesregierung und den KLV hinsichtlich der Konnexitätswirkung unterschiedlich bewertete Sachverhalt durch die KLV nicht weiterverfolgt.

4. Kostenentwicklung Eingliederungshilfe

Landesregierung und KLV verständigen sich auf den anliegenden Letter of Intent „Lol über das gemeinsame Vorgehen zur Erreichung einer Kostendämpfung im Bereich der Eingliederungs- und Sozialhilfe“ (Anlage 2).

15. Juli 2025

5. Umgang mit straffälligen ausreisepflichtigen Ausländern sowie ausreisepflichtigen sog. „Gefährdern“

Land und Kommunen sind sich einig, dass straffällig gewordene, ausreisepflichtige Ausländerinnen und Ausländern sowie ausreisepflichtige sog. „Gefährder“, also Personen, von denen eine Gefahr für andere Personen oder sonstige wichtige Rechtsgüter ausgeht, möglichst schnell in ihre Heimatländer zurückkehren müssen. Zur verbesserten Durchsetzung der Ausreisepflicht, zur Entlastung der Kommunen und zum verbesserten Schutz der Bevölkerung hat das Land die Möglichkeit geschaffen, diese Fälle aufenthaltsrechtlich zentral beim Land zu bearbeiten und auch Abschiebungshaft oder Ausreisegewahrsam zu beantragen. Die Umsetzung erfolgt zum 01.09.2025.

Die für die Übergangszeit eingerichtete Ermittlungs- und Vollzugseinheit bestehend aus Mitarbeitenden des Landesamtes für Zuwanderung und Flüchtlinge, kommunalen Zuwanderungs- und Ausländerbehörden und Polizei ist ein wichtiger Schritt, um den Weg der Zusammenarbeit in der aufenthaltsrechtlichen Bearbeitung der Fälle von Straftäterinnen und Straftätern weiter zu intensivieren. Darüber hinaus wurden mit der Überarbeitung der Zugangsvoraussetzungen die Nutzung der vorhandenen Unterbringungsplätze in der Landesunterkunft für ausreisepflichtige Personen vereinfacht.

Im Koalitionsvertrag des Bundes für die 21. Legislaturperiode wurde vereinbart, dass der Bund „eine Möglichkeit für einen dauerhaften Ausreisearrest für ausreisepflichtige Gefährder und Täter schwerer Straftaten nach Haftverbüßung schaffen (will), bis die freiwillige Ausreise oder Abschiebung erfolgt.“

Landesregierung und KLV sind sich einig, dass das vom Bund angekündigte Instrument des Ausreisearrests unmittelbar nach Vorliegen der bundesrechtlichen Voraussetzungen in Schleswig-Holstein umgesetzt werden soll. Die Unterbringung erfolgt nicht in organisatorischer Verantwortung der Kommunen.

Zwischen Land und Kommunen besteht Konsens bei dem Ziel, die betroffenen Personen, im Rahmen des jeweils geltenden Rechts so gut wie möglich im Blick zu behalten und die Gefahr, die von ihnen ausgeht, möglichst auszuschließen.

15. Juli 2025

6. Konsolidierung Landeshaushalt

Mit dem Haushaltsentwurf 2026 werden, über die bisher getroffenen Konsolidierungsmaßnahmen, die auch auf die kommunale Familie wirken, keine weiteren Maßnahmen zulasten der Kommunen ergriffen. Die vorgesehene Absenkung der Erstattung von Ausgaben der örtlichen Träger der Sozial- und Jugendhilfe zum angemessenen Schulbesuch (sog. Moratoriumsmittel) mit dem Haushaltsentwurf 2026 soll auf Basis eines Konzepts mit einer Kompensation auf der Aufwandsseite durch organisatorische Maßnahmen (z.B. Pooling, multiprofessionelle Teams) in gleicher Höhe einhergehen. Sollte bis zur Nachschiebeliste zwischen Landesregierung und KLV keine Einigkeit über die finanzielle Wirkung der Maßnahme erzielt werden, erfolgt eine Anpassung.

7. Staatsmodernisierung

Landesregierung und KLV erkennen die Bedeutung einer umfassenden Modernisierung der staatlichen Organisation und der öffentlichen Verwaltung an. Im Hinblick auf die Beschlusslage der Besprechung des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 18. Juni 2025, mit der Bund und Länder vereinbaren, bis zur Sitzung des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder im Dezember 2025 eine Modernisierungsagenda für Staat und Verwaltung vorzulegen, verabreden Landesregierung und KLV gemeinsame Ansätze für den Prozess einer Modernisierungsagenda, auch mit Blick auf Schleswig-Holstein, zu entwickeln. Das Land wird die Kommunalen Landesverbände in geeigneter Weise in die Beratungen auf Bundesebene einbinden.

8. Neuordnung Finanzströme, Aufgabenreduzierung und Prozessoptimierung

Landesregierung und KLV befinden sich in einem gemeinsamen Prozess, um die Finanzströme zw. Land und Kommunen zu vereinfachen, möglichst zu pauschalisieren und den Verwaltungsaufwand zu verringern (AG „Neuordnung der Finanzströme“). Die Parteien haben sich zuletzt auf eine wissenschaftliche Begleitung und deren Rahmen geeinigt. Die Landesregierung und KLV bekräftigen, diesen Prozess weiterhin gemeinsam zügig voranzubringen. Daneben bekräftigen die Landesregierung und KLV, die 63

15. Juli 2025

beschlossenen Maßnahmen des gemeinsamen Entbürokratisierungsprozesses weiterhin entschlossen umzusetzen und die Stände der noch in Umsetzung befindlichen Maßnahmen regelmäßig in den Quartalsgesprächen zwischen dem Chef der Staatskanzlei und den Geschäftsführern der KLV aufzurufen sowie regelmäßig weitere Maßnahmen der Entbürokratisierung zu identifizieren.

9. Krankenhausfinanzierung

Landesregierung und KLV vereinbaren, die laufenden Gespräche bis zum September 2025 mit der Zielrichtung abzuschließen, zur Finanzierung der Modernisierung, Anpassung und zukunftsfähigen Weiterentwicklung der Krankenhausinfrastruktur über die reguläre Krankenhausinvestitionsfinanzierung und den Krankenhaustransformationsfonds Planungssicherheit für das Land und die Kommunen zu erhalten.

Dabei lassen sich die Verhandlungspartner von zwei Zielen leiten: Möglichst vollständige Ausschöpfung der Bundesfördermittel und Festlegung eines gemeinsam abgestimmten Ausgaberahmen bis 2035 und daraus abgeleitet eines für mehrere, zunächst vier, Jahre festgeschriebenen Einwohnerbetrages, der sowohl die Leistungsfähigkeit der Kreise und kreisfreien Städte als auch die Kompensationswirkung der Länderentlastung durch den Bund für das steuerliche Investitionssofortprogramm zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland beachtet.

10. Umgang mit psychisch erkrankten Menschen

Landesregierung und KLV sind sich einig, dass die Zusammenarbeit im Umgang mit psychisch erkrankten Menschen weiter verbessert werden muss. Dabei lassen sich zwei thematische Schwerpunkte unterscheiden: Zum einen geht es um Personen, deren psychische Erkrankung potenziell. Risiko für die öffentliche Sicherheit darstellt. Zum anderen betrifft es Menschen mit komplexem Hilfebedarf, bei denen insbesondere im Übergang von der Klinik in die Eingliederungshilfe strukturelle Herausforderungen bestehen. Die bisherigen Gesprächsrunden, an denen Vertreterinnen und Vertreter des Landes sowie der Kommunen beteiligt waren, sollen fortgesetzt und weiterentwickelt werden – mit dem Ziel, konkrete und belastbare Handlungsvereinbarungen zu treffen und gemeinsam tragfähige Lösungen zu erarbeiten.

15. Juli 2025

Für die Landesregierung Schleswig-
Holstein:

Daniel Günther
Ministerpräsident

Dr. Silke Schneider
Finanzministerin

Dr. Sabine Sütterlin-Waack
Ministerin für Inneres, Kommunales,
Wohnen und Sport

Dr. Dorit Stenke
Ministerin für Allgemeine und Berufliche
Bildung, Wissenschaft, Forschung und
Kultur

Tobias Goldschmidt
Minister für Energiewende, Klimaschutz,
Umwelt und Natur

Prof. Dr. Kerstin von der Decken
Ministerin für Justiz und Gesundheit

Für die Kommunalen Landesverbände:

Dr. Henning Görtz
Schleswig-Holsteinischer Landkreistag

Anna-Katharina Schättiger
Städtetag Schleswig-Holstein

Rainhard Zug
Städtebund Schleswig-Holstein

Thomas Schreitmüller
Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag

15. Juli 2025

Dirk Schrödter

Minister und Chef der Staatskanzlei

Erstattungsmechanismus Betriebskosten Ganztags (Endfassung)
zur Umsetzung der Vereinbarung vom 20. September 2023 zwischen Land und
Kommunen über die Betriebskostenfinanzierung nach Inkrafttreten des
Rechtsanspruches auf Ganztagsbetreuung

A. Ausgestaltung des Erstattungsmechanismus

I. Organisatorische Umsetzung

Die Erstattung erfolgt über ein digital gestütztes Verfahren. Auf einer Online-Plattform geben die Schulträger nach Beginn jedes Schulhalbjahres die maßgeblichen Daten für das vorangegangene Halbjahr ein. Die Datenfelder sind in **Anlage 1** dieses Konzeptes aufgeführt. Die Datensammlung beschränkt sich auf die notwendigen Daten für die Erstattung, für eine Verfolgung der Qualitätsentwicklung und für ggf. vom Bund verlangte Informationen.

Das dahinterliegende Rechensystem prüft die Daten auf Vollständigkeit. Außerdem werden im System Plausibilitätsprüfungen angestrebt.

Die Daten sind durch die Schulträger jeweils für das vorangegangene Schulhalbjahr bis zum 15. März und zum 15. Oktober einzugeben (erstmalig für das am 1. August 2026 beginnende Halbjahr). Für die Ermittlung der erstattungsfähigen rechtsanspruchserfüllenden und belegten Plätze ist jeweils der 1. April und der 1. November als Stichtag maßgeblich. Das Rechensystem ermittelt automatisch den Auszahlungsbetrag. Dieser wird schnellstmöglich nach den genannten Terminen ausgezahlt. Das vorgesehene Rechensystem soll auch die automatisierte Auszahlung umfassen.

Der Schulträger hat alle Unterlagen für fünf Jahre aufzubewahren. Die Frist beginnt zum 1. September für das vorherige Schuljahr. Das Ministerium oder ein beauftragter Dritter prüft abgesehen von den Plausibilitätsprüfungen lediglich anlassbezogen oder per Stichprobe. Die Stichprobe beträgt bis zu 10 Prozent.

II. Erstattungsberechtigte Angebote

Die Erstattung dient der Erfüllung des Rechtsanspruches. Sie umfasst daher alle in Anspruch genommenen schulischen Ganztags- und Betreuungsplätze,

- die ab dem Schuljahr 2026/2027 Schülerinnen und Schüler der ersten Jahrgangsstufe und in den folgenden Schuljahren aufsteigend die weiteren Jahrgangsstufen der Primarstufe betreffen,
- bei denen das Angebot einer Betreuung von acht Stunden täglich an Werktagen ein-

schließlich der Unterrichtszeit bestand. Dies gilt unabhängig vom Umfang der tatsächlichen Buchung;

- bei denen eine Schließzeit im Umfang von maximal vier Wochen im Jahr während der Schulferien besteht und
- die auf der Grundlage des pädagogischen Konzepts der Ganztagschule bzw. einer Schule mit einem Betreuungsangebot in der Primarstufe durchgeführt werden.

Für die Erstattung werden vorbehaltlich dieser Rahmenbedingungen alle schulischen Angebote anerkannt, die auf Basis der bisherigen Richtlinie „Ganztag und Betreuung“ gefördert werden.

Neue schulische Angebote werden auf Grundlage der neu zu schaffenden Regelung genehmigt und anteilig finanziert, wenn sie die bisherigen Anforderungen der Richtlinie „Ganztag und Betreuung“ erfüllen (insb. Genehmigung nach Ziffer 2.1 oder Förderfähigkeit nach Ziffer 3.1 der Richtlinie „Ganztag und Betreuung“). Spätestens zum Schuljahr 2030/2031 müssen alle genehmigten Offenen Ganztagschulen ein überarbeitetes pädagogisches Konzept vorlegen und genehmigen lassen, um eine Erstattung nach diesen Rahmenbedingungen in Anspruch nehmen zu können. Für die weiteren Schulen mit einem rechtsanspruchserfüllenden schulischen Angebot, die noch keine genehmigte Ganztagschule sind, wird das Bildungsministerium mit geeigneten Angeboten das Ziel verfolgen, dass diese spätestens zum Schuljahr 2030/2031 die Genehmigung zur Offenen Ganztagschule anstreben.

Im überarbeiteten Konzept sind die pädagogischen Grundsätze und die Ziele der Ganztagschule, die Kooperationspartnerschaft für die ergänzenden Veranstaltungen einschließlich Ausgestaltung und Finanzierung, die Zusammenarbeit mit weiteren Kooperationspartnern, Art, Umfang und Durchführung der unterrichtsergänzenden Angebote sowie ihre Verzahnung mit dem Unterricht, Zeitstruktur der Unterrichts- und Angebotsgestaltung, die Mittagsversorgung sowie Personal und Räumlichkeiten zu beschreiben. Die Interessen und Neigungen der Schülerinnen und Schüler sind im pädagogischen Konzept angemessen zu berücksichtigen. Ergänzend wird insbesondere dargelegt, wie die Punkte Maßnahmen zur Demokratiebildung, Angebote zur Förderung basaler Kompetenzen in Deutsch und Mathematik und Angebote zur Sprachförderung, die Qualitätssicherung und -entwicklung sowie die Einbindung der Ferienzeiten umgesetzt werden sollen.

Das pädagogische Rahmenkonzept (<https://www.schleswig-hol->

[stein.de/DE/fachinhalte/G/ganztagsschule/Downloads/Paedagogisches_Konzept_Ganztag](https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/G/ganztagsschule/Downloads/Paedagogisches_Konzept_Ganztag)) beschreibt aus Sicht des Bildungsministeriums das Zielbild der qualitativen Ganztagsentwicklung. Beratungsangebote sowie Muster für das pädagogische Konzept werden u. a. über die Serviceagentur Ganztätig Lernen SH (SAG SH) zur Verfügung gestellt.

Bestehende schulische Angebote genießen hinsichtlich des aktuell und künftig eingesetzten Personals Bestandsschutz und die Personalkosten können entsprechend bei der Ist-Kostenerstattung berücksichtigt werden. Die Träger wirken auf eine regelmäßige Fort- und Weiterbildung hin. Das Land wird zusätzliche Fort- und Weiterbildungsangebote schaffen. Dazu beauftragt das Land das IQSH, die SAG SH und ggf. Dritte Qualitätsmaßnahmen für das pädagogische Personal an Schule umzusetzen und stellt dafür aufsteigend 4 Mio. Euro (im Schuljahr 2029/2030, ab 2026 1 Mio. Euro, dann jährlich aufsteigend) zur Verfügung. Aus diesen Mitteln können auch übergreifende Maßnahmen der Qualitätsentwicklung für den Ganztag finanziert werden.

III. Parameter der Erstattung

Die Erstattung wird mit folgenden Parametern berechnet.

1. Ist-Personalkosten

Anzugeben sind die tatsächlichen Personalkosten des Angebotsträgers (also Arbeitgeberbrutto inklusive betriebliche Altersversorgung für alle eingesetzten Fachkräfte, sonstigen Betreuungskräfte, Auszubildenden etc.) einschließlich Fortbildungskosten etc.

Hinsichtlich der anzurechnenden Personalkosten wird ein Standard definiert, der die obere Grenze darstellt (Maximalstandard). Dieser liegt beim Vorhalten von

- 1,0256 VZÄ zzgl. Vertretungsanteile für die Schulzeit (Grundlage bildet die maximale notwendige Betreuungszeit in Klasse 1 und 2 mit 20 Wochenbetreuungsstunden),
- 1,5384 VZÄ zzgl. Vertretungsanteile für die Ferienzeit (40 Wochenbetreuungsstunden)
- 1,0256 VZÄ (ohne weitere Vertretungsanteile) in den Schließzeiten

pro 25 Schülerinnen und Schüler.

Die Vertretungsanteile werden unter Berücksichtigung von 53 Fehltagen abzüglich der Schließzeit von 20 Tagen errechnet.

Dabei wird die Erstattung nach oben begrenzt:

- Höchstens erstattet werden die Personalkosten, die für das Vorhalten einer ersten Fachkraft (Erzieherin/Erzieher) und einer zweiten Fachkraft (sozialpädagogische Assistentkraft) entstehen, jeweils hälftig nach den oben genannten VZÄ.
- Maximal erstattet werden die Personalkosten, die bei Anwendung des TVöD-SuE analog KiTaG anfallen würden; für erste Fachkräfte ist das TVöD-SuE S8a Stufe 4, für die zweiten Fachkräfte TVöD-SuE S3 Stufe 4. Die Höchstgrenze steigt entsprechend bei Lohnsteigerungen im TVöD-SuE.
- Die Erstattung erfolgt nur, soweit eine qualifikationsentsprechende Bezahlung (nach TVöD-SuE) erfolgt. Dies wird bei der Dateneingabe bestätigt. Schulträger können eine entsprechende Bestätigung der Angebotsträger verlangen.

Der Schulträger bestätigt, dass dauerhaft nicht mehr als zwei Fachkräfte (40 Beschäftigungsstunden in der Schulzeit entsprechend des für die Klassenstufen 1 und 2 notwendigen Betreuungsumfangs, 60 Beschäftigungsstunden in der Ferienzeit) auf 25 Schülerinnen und Schülern über die Personal-Ist-Kosten abgerechnet werden. Temporäre Überschreitungen, z. B. für Einarbeitung, Veranstaltungen u. ä. sind unbeachtlich. Der Schulträger sichert zu, dass er die Betreuungsstärke an diesem Maßstab an den gebuchten Stunden ausrichtet. Das gilt insbesondere auch in den Ferienzeiten und soweit der Betreuungsumfang für die Klassenstufen 3 und 4 aufgrund der höheren verlässlichen Schulzeit geringer ausfällt.

Für Schülerinnen und Schüler mit Förderschwerpunkt wird hinsichtlich des Maximalstandards ein angepasstes Kontingent vereinbart. Danach wird

- für Förderschwerpunkt GE ein Betreuungsschlüssel von 1:4 und
- für die übrigen Förderschwerpunkte ein Betreuungsschlüssel von 1:8,33

zu jeder Zeit gewährleistet. Die VZÄ-Anteile (zzgl. Vertretung) sind entsprechend zu kalkulieren.

2. Sach- und Betriebskosten

Für die Erstattung der Sach- und Betriebskosten wird zur Verwaltungsvereinfachung eine Pauschale von 700 Euro pro belegtem rechtsanspruchserfüllenden Platz und Jahr hinterlegt. Die Pauschale umfasst alle Kosten außer die Kosten für pädagogisches Personal und für Verpflegung. Dateneingaben sind nicht erforderlich. Dieser Betrag wird jährlich um 1,5 Prozent gesteigert, erstmalig zum Schuljahr 2027/2028.

Dieser Basiswert erhöht sich für Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt GE auf 1.400 Euro und für Schülerinnen und Schüler mit anderen Förderschwerpunkten auf 1.100 Euro.

3. Zusätzliche Erstattung für Qualitätsentwicklung

Für Angebote mit Kooperationspartnern, insbesondere Vereinen und Verbänden des Sports und der kulturellen Bildung, sowie für den Besuch eines außerschulischen Lernortes, stehen insgesamt bis zu 300 Euro pro besetztem Ganztags- und Betreuungsplatz und pro Jahr zur Verfügung, die mit demselben Faktor wie die Sach- und Betriebskosten dynamisiert werden. Mit diesem Betrag werden nach Wahl des Schulträgers auf der Grundlage des pädagogischen Konzepts der Schule und in Abstimmung mit der Schulleitung bis zu drei Angebote vorrangig aus den Bereichen MINT-Förderung, kulturelle Bildung, Musik, Sport, Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE), Lernen durch Engagement (LdE) oder Prävention (z. B. zum sicheren Umgang mit digitalen Medien) umgesetzt. Dabei sollen Angebote pauschal mit 50, 100 oder 150 Euro pro besetztem Ganztags- und Betreuungsplatz und pro Jahr unterstützt werden; die Zuordnung erfolgt im Einvernehmen zwischen Kommunalen Landesverbänden und dem Bildungsministerium. Das Land stellt Musterdokumente für Kooperationsverträge und Angebote zur Verfügung.

Die Erstattung erfolgt, wenn der Schulträger angibt, dass die Kooperation mit dem Kooperationspartner auf der Grundlage einer Vereinbarung zustande gekommen ist und mindestens eines der vorgenannten Qualitätselemente enthalten hat. Nachweise sind nicht im Vorfeld, sondern anlassbezogen oder stichprobenhaft auf Anforderung zu erbringen.

4. Berücksichtigung von Elternbeiträgen

Bei den Elternbeiträgen wird ein Höchstbeitrag von 135 Euro pro Kind und Monat festgelegt; dabei ist eine Sozialstaffel und Geschwisterermäßigung analog zu § 7 KitaG zu berücksichtigen.

Die Elternbeiträge können sich anteilig an den gebuchten Stunden der Eltern orientieren.

Der Höchstbetrag für den Elternbeitrag wird jährlich ab dem Schuljahr 2028/29 mit dem gewogenen Durchschnitt aus Dynamisierung der Betriebskostenpauschale und der Tarifsteigerung gesteigert.

Die Berücksichtigung von Elternbeiträgen erfolgt folgendermaßen:

- Der Schulträger erfasst die tatsächlich eingenommenen Elternbeiträge des vorangegangenen Halbjahres.
- Zur Vermeidung von Kostenrisiken wird ein mindestens zu berücksichtigender Elternbeitrag von 60 Euro (ebenfalls dynamisiert) berücksichtigt. Der so errechnete fiktive Anrechnungsbetrag wird mit der Zahl der angemeldeten Kinder multipliziert (fiktive Elternbeiträge).
- Soweit die tatsächlich eingenommenen Elternbeiträge insgesamt unter dem fiktiven Abrechnungsbetrag liegen, wird der fiktive Elternbeitrag angesetzt.

5. Berechnung des Erstattungsbetrages

Der Erstattungsbetrag wird wie folgt errechnet:

- Von der Summe der Personal- und Sachkosten sowie der Beträge für Qualitätsentwicklung nach den Ziffern 1 bis 3
- werden die Elternbeiträge nach Ziffer 4 abgezogen
- und das Ergebnis wird mit 75/100 multipliziert.

IV. Evaluation

Alle genannten Parameter (Personal, Qualität und Kostenerstattung) werden erstmals nach dem Schuljahr 2026/2027 sowie erneut nach dem Schuljahr 2028/2029 evaluiert.

V. Verhältnis zur Richtlinie Ganzttag und Betreuung

Für die nicht unter den Rechtsanspruch fallenden Angebote (also insbes. für die noch nicht vom Rechtsanspruch erfassten Jahrgänge) wird die Richtlinie „Ganzttag und Betreuung“ einmalig bis zum Ende des Schuljahrs 2029/2030 verlängert.

B. Weiteres Vorgehen

Es ist zu prüfen, ob der so geschaffene Erstattungsmechanismus in Form einer Richtlinie beschrieben und in Kraft gesetzt werden kann, und ob anderweitige gesetzliche Regelungsnotwendigkeiten bestehen. Ein Richtlinienentwurf wird zeitnah nach den Sommerferien (Zieldatum: 8.9.2025) vorgelegt.

Die beschriebene Erstattungsregelung wird als angemessener Ausgleich der Mehrkosten seitens der Kommunen anerkannt. Die kommunalen Landesverbände werden weder für die Schulträger noch für die örtlichen Träger der Jugendhilfe weitergehende Konnexitätsansprüche geltend machen oder unterstützen.

C. Ersatzschulen

Die Schülerkostensätze zur Kostenerstattung der Ersatzschulen werden für den Schulträgeranteil für die Kosten des Ganztages bis zum Anfang des Schuljahres 2026/2027 bezogen auf die belegten rechtsanspruchserfüllenden Plätze angepasst. Die Kostenverrechnung erfolgt nach dem bisherigen Verfahren (Wohnsitzgemeinde). Im Vorfeld werden die Schulträger

nach der Kostenstruktur befragt. Es werden sowohl die Kosten für den Betrieb als auch für die Investitionen des Ganztages betrachtet.

Die Anhörungsverfahren zu diesen Regelungen bleiben vorbehalten.

Letter of Intent

zwischen

**dem Land Schleswig-Holstein,
vertreten durch das Ministerium für Soziales, Jugend, Familie,
Senioren, Integration und Gleichstellung (MSJFSIG),
vertreten durch
Staatssekretär Johannes Albig**

und

**dem Schleswig-Holsteinischen Landkreistag,
vertreten durch
den Geschäftsführer Dr. Sönke Schulz**

und

**dem Städteverband Schleswig-Holstein,
vertreten durch
den Geschäftsführer Marc Ziertmann**

**über das gemeinsame Vorgehen zur Erreichung einer Kostendämpfung im Bereich
der Eingliederungs- und Sozialhilfe**

Präambel

Den knapper werdenden finanziellen Möglichkeiten der örtlichen Träger der Eingliederungs- und Sozialhilfe und des Landes stehen die Finanzierung von sozialen Leistungen gegenüber, die auf der einen Seite Teilhabe und eine Absicherung ermöglichen sollen und deshalb von besonderer Relevanz für unsere Gesellschaft sind, deren Kosten auf der anderen Seite aber stetig steigen. Insbesondere die Kosten in der Eingliederungshilfe und Sozialhilfe verzeichneten zwischen den Jahren 2023 und 2024 einen deutlich stärkeren Anstieg als in den Vorjahren. Sowohl den Haushalt des Landes Schleswig-Holstein als auch die Haushalte der Kommunen stellt diese Entwicklung vor große Herausforderungen.

Gerade mit Blick auf die Eingliederungshilfe verfolgen Land und Kommunen das gemeinsame Ziel, den in Schleswig-Holstein bestehenden Qualitätsstandard bei den Leistungen für Menschen mit Behinderung aufrechtzuerhalten. Im Interesse der Menschen mit Behinderung müssen die Mittel noch gezielter eingesetzt werden, damit Kostensteigerungen nicht perspektivisch zu Leistungsverschlechterungen führen.

I. Untersuchungen von Faktoren zur Kostensteigerung in der Eingliederungs- und Sozialhilfe und Ableitung von Handlungsempfehlungen

1. Ausgangslage

Um Einflussgrößen der maßgeblichen Faktoren für die überdurchschnittliche Kostensteigerung zwischen den Jahren 2023 und 2024 festzustellen, ist zunächst eine kurzfristige Expertise vom MSJFSIG geplant.

Neben der Identifizierung der Kostentreiber der Eingliederungs- und Sozialhilfe soll die Expertise als valide Grundlage für ein anschließendes grundlegendes Gutachten für konkrete landes- und bundespolitische Maßnahmen dienen. Das Land Schleswig-Holstein und die Kommunalen Spitzenverbände hatten sich auf die Erstellung des Gutachtens in den Klausurgesprächen 2024 geeinigt. Das Land Schleswig-Holstein wird dieses Gutachten in Auftrag geben. Es dient zur Identifizierung von Potentialen zur Kostendämpfung in der Eingliederungshilfe.

Die gewonnenen Erkenntnisse sollen auch als Grundlage für Rechtsänderungen dienen, die zu mehr Steuerungsmöglichkeiten führen und insgesamt eine Dämpfung des Kostenanstiegs bewirken.

2. Ziel

Mit der Expertise soll herausgearbeitet werden, was die konkreten Ursachen für die hohen Kostensteigerungen in der Eingliederungs- und Sozialhilfe zwischen 2023 und 2024 unter Berücksichtigung der Vorjahresentwicklung waren.

Der Fokus des Gutachtens liegt darin, die vorhandenen Potenziale zur Effizienz- und Effektivitätssteigerung im Bereich der Eingliederungshilfe konsequent zu identifizieren und zu nutzen – sowohl auf organisatorischer als auch auf struktureller Ebene, um die Leistungen für Menschen mit Behinderung dauerhaft zu sichern und zugleich qualitativ weiterzuentwickeln.

In dem Gutachten sollen u. a. anhand einer konzeptionell gezielten unterlegten Betrachtungsweise die Leistungen der sozialen Teilhabe nach § 113 SGB IX, zur Teilhabe an Arbeit (§ 111 SGB IX) und zur Teilhabe an Bildung (§ 112 SGB IX) in die landesweite Ausgabenentwicklung und Besonderheiten regionaler Entwicklungen der kommunalen Ebene (mindestens für einen Zeitraum von 5 Jahren bis 2024) beschrieben und Fallkosten wie Fallzahlen betrachtet werden. In einem zweiten Schritt sind die Ursachen der Kostenentwicklung im Detail darzustellen. Beispiele für zu betrachtende Faktoren, die die Kostenentwicklung beeinflussen, sind bundesgesetzliche sozialrechtliche Vorgaben (SGB IX und weitere Gesetze), Gesamtplanung (Entscheidung über Leistungsbewilligung im Einzelfall), Vertragsrecht (sowohl Landesrahmenvertrag als auch Einzelvereinbarungen nach § 125 SGB IX) externe Wirkfaktoren (wirtschaftliche Wirkfaktoren wie Lohn- und Preisentwicklung, Wechselwirkungen zu sozialversicherungsrechtlichen Regelungen oder gesellschaftlichen – z.B. demografische oder komplexe medizinisch-soziale – Entwicklungen sowie Ausfall vorrangiger Unterstützungssysteme) und Unterschiede zwischen Leistungsangeboten.

Dabei ist auch zu berücksichtigen, inwieweit die Instrumente des Bundesteilhabegesetzes zur besseren Steuerungsfähigkeit (z.B. passgenaues individuelles Leistungsrecht unter Einbeziehung des Sozialraums, vertragsrechtliche Umsetzung der bedarfsorientierten, personenzentrierten Leistungserbringung) die Kostenentwicklung in der Eingliederungshilfe in Schleswig-Holstein beeinflussen.

Des Weiteren sind für die erkannten Ursachen der Kostendynamik Ideen und Vorschläge für gesetzliche oder administrative Regelungen auf Bundes-, Landes oder kommunaler Ebene zu entwickeln, die zu einer Dämpfung der Ausgabendynamik beitragen können. Die Ideen und Vorschläge beziehen auch Aspekte der Zuständigkeitsregelung, Aufgabenorganisation und ggf. gemeinsame/zentrale und ggf. unabhängige Strukturen mit

Anlage 2

ein. Die aufgezeigten Steuerungsmöglichkeiten auf Träger- und Leistungserbringerseite sind in Form von Handlungsempfehlungen auszuarbeiten und zu priorisieren.

3. Gestaltungskonsens

Landesregierung und Kommunalen Landesverbänden ist bewusst, welche zeitliche und inhaltliche Herausforderung diese Untersuchungen darstellen. Es besteht Einvernehmen darüber, dass die geplanten Untersuchungen keinen zusätzlichen Aufwand bei den kommunalen Trägern verursachen dürfen. Insbesondere sollen keine zusätzlichen Daten erhoben werden. Um die Untersuchungen auf eine fundierte Datengrundlage zu stützen, werden dem Auftragnehmer von kommunaler Seite für die Zwecke der Untersuchungen die notwendigen Daten, insbesondere sofern möglich die Rohdaten des Benchmarkings bereitgestellt bzw. ein Zugriff auf diese Daten ermöglicht.

Die Kommunalen Spitzenverbände werden auf eine Unterstützung für diese Untersuchungen bei ihren Mitgliedern hinwirken.

4. Zeitrahmen

Die Umsetzung der Expertise soll zeitnah erfolgen, damit die Ergebnisse für Entscheidungen in den Haushaltsverfahren im Herbst 2025, insbesondere für den Nachtragshaushalt 2025, zur Verfügung gestellt werden können.

II. Gemeinsames Vorgehen angesichts der Kostensteigerung in der Eingliederungs- und Sozialhilfe

Land und Kommunen wollen eine erste Zielgröße und einen Weg zu deren Erreichung zur Abmilderung des dynamischen Kostenanstiegs auf eine wirtschaftlich vertretbare Kostensteigerungsrate vereinbaren. Eine Begrenzung des Kostenanstiegs auf jährlich 4 Prozent erscheint als geeignete Zielsetzung.

Als wichtigem Partner im Leistungsgeschehen liegt es auch in der Verantwortung der Leistungserbringer, in der Eingliederungshilfe den gesamtstaatlichen wirtschaftlichen und finanziellen Rahmen zu berücksichtigen. Um die genannte Zielsetzung zu erreichen, werden die zwischen den Leistungsträgern bereits angedachten Maßnahmen priorisiert und konkretisiert und im Anschluss von der Landesregierung und den Kommunalen Landesverbänden mit den Erbringern der Leistungen bzw. ihren Verbänden und den

Anlage 2

Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderung erörtert und nachfolgend im Vollzug umgesetzt und gemeinsam von Land und Kommunen als notwendige Maßnahme zur Begrenzung von Staatsausgaben nach außen vertreten. Die Leistungsträger verständigen sich zeitnah nach der Sommerpause auf Maßnahmen.

Landesregierung und Kommunale Landesverbände sind sich einig, dass das SGB IX in seiner jetzigen Form auch Kosten verursacht, die durch kommunale/landesseitige Maßnahmen nicht beeinflusst werden können. Daher wird das Land Schleswig-Holstein proaktiv, ggf. durch Bundesratsinitiativen, auf notwendige Änderungen im SGB IX auf bundesgesetzlicher Ebene hinwirken, die zur Steuerung und Begrenzung des Kostenaufwuchses beitragen. Nicht zuletzt könnte das Erfordernis bestehen, den geltenden konnexitätsbedingten Mehrbelastungsausgleich nach dem AG SGB IX weiterzuentwickeln.

Mit Blick auf die Weiterentwicklung des SGB IX auf Bundesebene, aber auch mögliche Änderungen in Schleswig-Holstein sollen auch die Perspektiven von Menschen mit Behinderung einbezogen werden, um die Zielsetzungen des Bundesteilhabegesetzes und der UN-Behindertenrechtskonvention noch besser und bürokratieärmer für alle Seiten umzusetzen.

Für das Land Schleswig-Holstein

Für die kommunalen Landesverbände

gez.

gez.

Johannes Albig
Staatssekretär im Ministerium für
Soziales, Jugend, Familie, Senioren,
Integration und Gleichstellung

Dr. Sönke Schulz
Schleswig-Holsteinischer Landkreistag

gez.

Marc Ziertmann
Städteverband Schleswig-Holstein